

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fachinformatiker/-in, Fachrichtung Digitale Vernetzung¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1 BBP 1: Planen, Vorbereiten und Durchführen von Arbeitsaufgaben in Abstimmung mit den kundenspezifischen Geschäfts- und Leistungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Grundsätze und Methoden des Projektmanagements anwenden
- ☐ b) Auftragsunterlagen und Durchführbarkeit des Auftrags prüfen, insbesondere in Hinblick auf rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben, und den Auftrag mit den betrieblichen Prozessen und Möglichkeiten abstimmen
- ☐ c) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen
- ☐ d) Termine planen und abstimmen sowie Terminüberwachung durchführen
- ☐ e) Probleme analysieren und als Aufgabe definieren sowie Lösungsalternativen entwickeln und beurteilen
- ☐ f) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Budgetvorgaben einsetzen
- ☐ g) Aufgaben im Team sowie mit internen und externen Kunden und Kundinnen planen und abstimmen
- ☐ h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erheben und bewerten und dabei Geschäfts- und Leistungsprozesse berücksichtigen

2 BBP 2: Informieren und Beraten von Kunden und Kundinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) im Rahmen der Marktbeobachtung Preise, Leistungen und Konditionen von Wettbewerbern vergleichen
- ☐ b) Bedarfe von Kunden und Kundinnen feststellen sowie Zielgruppen unterscheiden
- ☐ c) Kunden und Kundinnen unter Beachtung von Kommunikationsregeln informieren sowie Sachverhalte präsentieren und dabei deutsche und englische Fachbegriffe anwenden

¹ Fachinformatikerausbildungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 250).

- ☐ d) Maßnahmen für Marketing und Vertrieb unterstützen
- ☐ e) Informationsquellen auch in englischer Sprache aufgabenbezogen auswerten und für die Kundeninformation nutzen
- ☐ f) Gespräche situationsgerecht führen und Kunden und Kundinnen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen beraten
- ☐ g) Kundenbeziehungen unter Beachtung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Grundsätze gestalten
- ☐ h) Daten und Sachverhalte interpretieren, multimedial aufbereiten und situationsgerecht unter Nutzung digitaler Werkzeuge und unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben präsentieren

3 BBP 3: Beurteilen marktgängiger IT-Systeme und kundenspezifischer Lösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) marktgängige IT-Systeme für unterschiedliche Einsatzbereiche hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Barrierefreiheit beurteilen
- ☐ b) Angebote zu IT-Komponenten, IT-Produkten und IT-Dienstleistungen einholen und bewerten sowie Spezifikationen und Konditionen vergleichen
- ☐ c) technologische Entwicklungstrends von IT-Systemen feststellen sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Auswirkungen aufzeigen
- ☐ d) Veränderungen von Einsatzfeldern für IT-Systeme aufgrund technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen feststellen

4 BBP 4: Entwickeln, Erstellen und Betreuen von IT-Lösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) IT-Systeme zur Bearbeitung betrieblicher Fachaufgaben analysieren sowie unter Beachtung insbesondere von Lizenzmodellen, Urheberrechten und Barrierefreiheit konzipieren, konfigurieren, testen und dokumentieren
- ☐ b) Programmiersprachen, insbesondere prozedurale und objektorientierte Programmiersprachen, unterscheiden
- ☐ c) systematisch Fehler erkennen, analysieren und beheben
- ☐ d) Algorithmen formulieren und Anwendungen in einer Programmiersprache erstellen
- ☐ e) Datenbankmodelle unterscheiden, Daten organisieren und speichern sowie Abfragen erstellen

5 BBP 5: Durchführen und Dokumentieren von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden und Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen und dokumentieren
- ☐ b) Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch feststellen, beseitigen und dokumentieren

- ☐ c) im Rahmen eines Verbesserungsprozesses die Zielerreichung kontrollieren, insbesondere einen Soll-Ist-Vergleich durchführen

6 BBP 6: Umsetzen, Integrieren und Prüfen von Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) betriebliche Vorgaben und rechtliche Regelungen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz einhalten
- ☐ b) Sicherheitsanforderungen von IT-Systemen analysieren und Maßnahmen zur IT-Sicherheit ableiten, abstimmen, umsetzen und evaluieren
- ☐ c) Bedrohungsszenarien erkennen und Schadenspotenziale unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Kriterien einschätzen
- ☐ d) Kunden und Kundinnen im Hinblick auf Anforderungen an die IT-Sicherheit und an den Datenschutz beraten
- ☐ e) Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz prüfen

7 BBP 7: Erbringen der Leistungen und Auftragsabschluss (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Leistungen nach betrieblichen und vertraglichen Vorgaben dokumentieren
- ☐ b) Leistungserbringung unter Berücksichtigung der organisatorischen und terminlichen Vorgaben mit Kunden und Kundinnen abstimmen und kontrollieren
- ☐ c) Veränderungsprozesse begleiten und unterstützen
- ☐ d) Kunden und Kundinnen in die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen einweisen
- ☐ e) Leistungen und Dokumentationen an Kunden und Kundinnen übergeben sowie Abnahmeprotokolle anfertigen
- ☐ f) Kosten für erbrachte Leistungen erfassen sowie im Zeitvergleich und im Soll-Ist-Vergleich bewerten

8 BBP 8: Betreiben von IT-Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Netzwerkkonzepte für unterschiedliche Anwendungsgebiete unterscheiden
- ☐ b) Datenaustausch von vernetzten Systemen realisieren
- ☐ c) Verfügbarkeit und Ausfallwahrscheinlichkeiten analysieren und Lösungsvorschläge unterbreiten
- ☐ d) Maßnahmen zur präventiven Wartung und zur Störungsvermeidung einleiten und durchführen
- ☐ e) Störungsmeldungen aufnehmen und analysieren sowie Maßnahmen zur Störungsbehebung ergreifen
- ☐ f) Dokumentationen zielgruppengerecht und barrierefrei anfertigen, bereitstellen und pflegen, insbesondere technische Dokumentationen, System- sowie Benutzerdokumentationen

9 BBP 9: Inbetriebnehmen von Speicherlösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Sicherheitsmechanismen, insbesondere Zugriffsmöglichkeiten und -rechte, festlegen und implementieren
- ☐ b) Speicherlösungen, insbesondere Datenbanksysteme, integrieren

10 BBP 10: Programmieren von Softwarelösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Programmspezifikationen festlegen, Datenmodelle und Strukturen aus fachlichen Anforderungen ableiten sowie Schnittstellen festlegen
- ☐ b) Programmiersprachen auswählen und unterschiedliche Programmiersprachen anwenden
- ☐ c) Teilaufgaben von IT-Systemen automatisieren

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Digitale Vernetzung“**1 BBP 1: Analysieren und Planen von Systemen zur Vernetzung von Prozessen und Produkten (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)**

- ☐ a) das Zusammenwirken der Komponenten cyber-physischer Systeme erfassen und visualisieren
- ☐ b) bestehende Vernetzung eingesetzter Software und technischer Schnittstellen analysieren, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Netztopologien
- ☐ c) bei der Planung Aspekte der IT-Sicherheit und technische Rahmenbedingungen, insbesondere Netzwerkanforderungen, berücksichtigen
- ☐ d) Netzwerkkomponenten auswählen, technische Unterlagen erstellen und Kosten kalkulieren
- ☐ e) die Lösung zur Vernetzung und zu Änderungen am System kundenbezogen abstimmen
- ☐ f) Daten auswerten und Vorschläge zur Optimierung der Interaktion von Systemen entwickeln

2 BBP 2: Errichten, Ändern und Prüfen von vernetzten Systemen (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)

- ☐ a) Systemkomponenten und Netzwerkbetriebssysteme installieren, anpassen und konfigurieren
- ☐ b) Softwarelösungen zur Visualisierung und Optimierung von Prozessabläufen anwenden
- ☐ c) Programme erstellen und anpassen sowie Signal- und Datenübertragungseinrichtungen konfigurieren
- ☐ d) Sicherheits- und Datensicherungssysteme berücksichtigen, Gefahrenpotenziale identifizieren und Zugangsberechtigungen festlegen

- ☐ e) Testkonzepte erstellen, Tests durchführen, Fehler beseitigen sowie Ergebnisse und Änderungen dokumentieren
- ☐ f) Systeme in Betrieb nehmen, Inbetriebnahmeprotokolle erstellen und Systeme übergeben

3 BBP 3: Betreiben von vernetzten Systemen und Sicherstellung der Systemverfügbarkeit (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)

- ☐ a) Systemauslastung überwachen und Systemstatus dokumentieren
- ☐ b) Systemdaten erfassen und im Hinblick auf Vorgabeparameter auswerten und Systemstörungen feststellen und beheben
- ☐ c) Daten auswerten, um Wartungsintervalle und Prozessabläufe zu optimieren
- ☐ d) System-, Diagnose- und Prozessdaten auswerten, Schwachstellen identifizieren und Maßnahmen ableiten
- ☐ e) Angriffsszenarien in cyber-physischen Systemen unterscheiden und antizipieren
- ☐ f) Anomalien in vernetzten Systemen feststellen und Schutzmaßnahmen einleiten
- ☐ g) bereichsspezifische Sicherheitslösungen implementieren
- ☐ h) Systemaktualisierungen vornehmen und Optimierungen vorschlagen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 7 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 7 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Vernetztes Zusammenarbeiten unter Nutzung digitaler Medien (§ 4 Abs. 7 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in